

Aktuelles zur Entziehung der Fahrerlaubnis (RAin Meinert, 03.08.2026)

Thema I: Gutachtenanforderung

Die MPU zur Klärung von Eignungszweifeln kann angeordnet werden bei Straftaten, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen (§ 11 Abs. 3 S.1 Nr. 7 FeV).

Nach der Rechtsprechung des BayVGh kommen insoweit typischerweise solche Straftaten, die sich durch Aggression gegen Personen oder Sachen ausdrücken, z.B. Körperverletzung, Raub, Vergewaltigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Beleidigung, Nötigung und Sachbeschädigung, in Betracht (BayVGh 19.3.26, 11 CS 26.120, Abruf-Nr. 254184).

Die Fahrerlaubnisbehörde kann die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anordnen, um zu klären, ob eine Alkoholkrankheit überwunden wurde (BayVGh 27.4.26, 11 CS 26.481, Abruf-Nr. 254183).

Nach einem festgestellten Alkoholrückfall kann die Behörde **von fortdauernder Fahruntauglichkeit** ausgehen, **auch wenn der Betroffene den Vorfall nur als einmaligen „Ausrutscher“ bezeichnet** (BayVGh 27.4.26, 11 CS 26.481, Abruf-Nr. 254183).

Fahreignungszweifel, die zur Zulässigkeit einer Gutachtenanforderung führen, sind berechtigt aufgrund von vorübergehenden Bewusstseinsverlusten, einer Operation am Hirn und Hinweisen auf Krankheiten des Nervensystems sowie von Herz- und Gefäßkrankheiten im Sinne eines „Anfangsverdachts“ (BayVGh 12.5.26, 11 CS 26.505, Abruf-Nr. 254325)

Wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs geeignet ist, kann die Fahrerlaubnisbehörde nach § 46 Abs. 3 FeV zur Vorbereitung ihrer Entscheidung von dem Betreffenden nach §§ 11 bis 14 FeV die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens fordern. Unterzieht sich der betreffende Fahrerlaubnisinhaber dieser Begutachtung und liegt der Fahrerlaubnisbehörde das erstellte Gutachten vor, so ist dies eine neue Tatsache, die selbstständige Bedeutung hat. Ihre Verwertbarkeit hängt dann nicht mehr von der Rechtmäßigkeit der behördlichen Anordnung ab (VG Aachen 18.5.26, 3 L 186/26, Abruf-Nr. 254557).

Thema 2 – (Einmaliger) Konsum von Drogen

Beim Konsum von ärztlich verordnetem Cannabis ist in der Regel jedenfalls dann von einer missbräuchlichen Einnahme i. S. v. Nr. 9.4 der Anlage 4 zur FeV auszugehen, wenn zu der verordneten Menge an medizinischem Cannabis zusätzlich nicht nur sporadisch nicht medizinisches Cannabis (sog. Konsumcannabis) konsumiert wird.

Die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen steht in solchen Fällen gemäß § 11 Abs. 7 FeV fest. Es bedarf nicht zunächst einer weiteren Aufklärung nach § 13a FeV (OVG Nordrhein-Westfalen 25.3.26, 16 B 101/25, Abruf-Nr. 254188).

Die Fahrerlaubnis kann entzogen werden, wenn eine fortgeschrittene Cannabisproblematik vorliegt; der Fahrerlaubnisinhaber muss in den Fällen seine Fahreignung durch ein für ihn positives MPU-Gutachten nachweisen (BayVG 5.5.26, 11 CS 26.503, Abruf-Nr. 254324).

Der **einmalige Konsum von Drogen reicht aus**, um die Fahreignung nach den gesetzlichen Bestimmungen (u. a. § 46 FeV) auszuschließen (VG Bremen 26.3.26, 5 V 482/26, Abruf-Nr. 254192 für Kokain). Die Fahrerlaubnisbehörde kann die Fahrerlaubnis sofort entziehen, wenn der Betroffene selbst einräumt, z. B. im Rahmen einer Einlassung, Kokain konsumiert zu haben (VG Bremen 26.3.26, 5 V 482/26, Abruf-Nr. 254192).

Thema 3 – Wiederholte Zuwiderhandlung nach Anhebung des THC-Grenzwerts

Ein vor Inkrafttreten des CanG begangene Drogenfahrt nach § 24a Abs. 2 StVG ist kein Zuwiderhandlung i. S. d. § 13a S. 1 Nr. 2 b) FeV. Denn im Gesetz selbst ist nicht ausdrücklich geregelt, ob eine Ordnungswidrigkeit nach altem Recht eine Zuwiderhandlung i. S. d. § 13a S. 1 Nr. 2 b) FeV ist, wenn sie nur ein Verstoß nach der bis zum 22.8.24 geltenden Rechtslage gegen § 24a Abs. 2 StVG a. F. ist, nicht aber ein Verstoß gegen den seit dem 22.8.24 geltenden § 24a Abs. 1a StVG (VG Stuttgart 24.4.26, 5 K 4570/26, Abruf-Nr. 254559). Eine **Zuwiderhandlung im Sinne des § 13a S. 1 Nr. 2 b) FeV** liegt aber nur vor, wenn das betreffende Verhalten auch im Zeitpunkt der Gutachtenanordnung noch als Zuwiderhandlung zu qualifizieren ist und damit als verkehrssicherheitsrelevant einzustufen ist (VG Stuttgart a. a. O.).

Thema 4 – Medizinal-Cannabis

Cannabis, das zu medizinischen Zwecken ärztlich verordnet wird (sog. Medizinal-Cannabis), fällt unter den Arzneimittelbegriff und damit unter die Spezialregelungen der Nrn. 9.4 und 9.6 der Anlage 4 der FeV, die als speziellere Regelungen die in Nr. 9.2.1 der Anlage 4 der FeV getroffene Regelung des Cannabismissbrauchs verdrängen (**sog. Arzneimittelprivileg**) (VGH Baden-Württemberg 1.4.26, 13 S 2074/25, Abruf-Nr. 254190). In besonders gelagerten Fällen ist es nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die durch den Konsum von nicht medizinischem Cannabis mit Blick auf den Eignungsmangel nach Nr. 9.2.1 der Anlage 4 der FeV entstandenen Fahreignungszweifel durch eine ärztliche Verordnung von medizinischem Cannabis ausgeräumt werden können und die aufgrund der gesetzlichen Vermutung des § 11 Abs. 8 S. 1 FeV entfallene Fahreignung dadurch wiederhergestellt wird (VGH Baden-Württemberg a. a. O.).

Wer sich bei festgestellter Nichteignung nach Nr. 9.2.1 der Anlage 4 der FeV auf das sog. Arzneimittelprivileg berufen will, muss dartun, dass dieses zu seinen Gunsten greift und insoweit keine nur durch ein Fahreignungsgutachten

ausräumbaren Eignungsbedenken bestehen (VGH Baden-Württemberg 1.4.26, 13 S 2074/25, Abruf-Nr. 254190).

Von einer **missbräuchlichen Einnahme von Medizinal-Cannabis** im Sinne der Nr. 9.4 der Anlage 4 der FeV ist auszugehen, wenn eine eindeutige, d. h. hinreichend bestimmte und konsistente Verschreibung des Medizinal-Cannabis durch einen Arzt fehlt (VGH Baden-Württemberg 4.5.26, 13 S 2184/25, Abruf-Nr. 254560). Ein Eignungsmangel liegt auch vor, wenn das Medizinal-Cannabis in zu hoher Dosis eingenommen wird oder der Betroffene sich von verschiedenen Ärzten verschiedene psychoaktiv wirkende Arzneimittel verordnen lässt, ohne dass die Ärzte hierüber informiert sind (VGH Baden-Württemberg 4.5.26, 13 S 2184/25, Abruf-Nr. 254560).

Thema 5 – Schwere Erkrankungen

Leidet der Fahrerlaubnisinhaber an **Diabetes mellitus mit Folgeerkrankungen**, wie u. a. einer Stoffwechselentgleisung und einer Unterschenkelamputation, ist die **Entziehung der Fahrerlaubnis berechtigt**. Bei derart schwerwiegenden Folgeerkrankungen und instabiler Stoffwechsellage besteht keine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen (BayVGH 5.5.26, 11 CS 26.550, Abruf-Nr. 254327). Leidet ein Fahrerlaubnisinhaber an einer **schizophrenen Psychose**, ist er nach Nr. 7.6 der Anlage 4 zur FeV über die Fahreignung bei schizophrenen Psychosen regelmäßig als fahrungeeignet anzusehen. Nach Ziff. 7.6.1 dieser Vorschrift ist die Fahreignung beim Vorliegen einer akuten schizophrenen Psychose uneingeschränkt zu verneinen (VG Aachen 18.5.26, 3 L 186/26, Abruf-Nr. 254557).

Thema 6 – Verfahrensfragen

Für die Beurteilung der Fahreignung ist grundsätzlich der **Zeitpunkt** maßgeblich, **in dem die Behörde die Fahrerlaubnis entzieht**. Später nachgereichte ärztliche Befunde oder eine zwischenzeitlich erfolgte „Neueinstellung“ der Medikation/Therapie ändern an der objektiven Ungeeignetheit zum fraglichen Entziehungszeitpunkt nichts (BayVGH 5.5.26, 11 CS 26.550, Abruf-Nr. 254327; VG Stuttgart 24.4.26, 5 K 4570/26, Abruf-Nr. 254559). Maßgeblicher Zeitpunkt für die gerichtliche Prüfung fahrerlaubnisrechtlicher Entziehungsverfügungen ist hingegen grundsätzlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde (VG Stuttgart 24.4.26, 5 K 4570/26, Abruf-Nr. 254559).

Die Anordnung einer Entziehung bleibt auch wirksam, wenn die Anordnung für das medizinisch-psychologische Gutachten ursprünglich fehlerhaft war, sofern die Eignung tatsächlich nicht gegeben ist (BayVGH 5.5.26, 11 CS 26.503, Abruf-Nr. 254324). Auf ein medizinisch-psychologisches Gutachten, das von einer falschen Tatsachengrundlage ausgeht, lässt sich nicht die Annahme fehlender Fahreignung stützen (VG Bremen 12.5.26, 5 K 119/24, Abruf-Nr. 254558).